Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 734**
18. Wahlperiode **19.10.2026**

Kleine Anfrage

der Abg. Dennis Klecker und Chris Hegel AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Dokumentation und Erkenntnisgewinn von Bestandsdatenauskünften anhand von Internetprotokoll-Adressen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Angaben werden bei einem Auskunftsverlangen (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg; PolG) zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen erfasst?

2. Welche Stelle überprüft die Einhaltung der für solche Auskunftsverlangen geltenden Dokumentationspflicht (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG)?

3. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils festgestellt, dass die Dokumentation (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG) fehlt, nicht vollständig erfolgt ist oder anderweitig beanstandet wurde (bitte nach Jahren und betroffenen Behörden aufschlüsseln)?

4. In wie vielen Fällen konnte in den Jahren 2020 bis heute eine Internetprotokoll-Adresse aufgrund eines Auskunftsverlangens (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) keinem Anschlussinhaber zugeordnet werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

5. In wie vielen Fällen führte ein Auskunftsverlangen (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) in den Jahren 2020 bis heute jeweils zu weiteren Maßnahmen (polizeilich/staatsanwaltschaftlich/gerichtlich/etc.) gegen die ermittelte Person bzw. den ermittelten Anschlussinhaber (bitte nach Jahren, anfragenden Behörden und Art der weiteren Maßnahmen aufschlüsseln)?

6. Welche Vorgaben bestehen, um bei der weiteren Verarbeitung der aufgrund eines Auskunftsverlangens (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) erlangten Information zu berücksichtigen, dass der ermittelte Anschlussinhaber nicht zwingend die Person ist, die die betreffende Internetprotokoll-Adresse zum maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich genutzt hat?

7. Wie lange werden die Dokumentationen und Protokolldaten zu Auskunftsverlangen anhand von Internetprotokoll-Adressen jeweils aufbewahrt?

Eingegangen: 19.10.2026 / Ausgegeben: 16.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Welche Stellen haben Zugriff auf die Dokumentationen und Protokolldaten zu Auskunftsverlangen anhand von Internetprotokoll-Adressen?

9. Werden die beispielsweise nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG zu dokumentierenden Entscheidungsgrundlagen landesweit in einer Form erfasst, die eine statistische Auswertung der Auskunftsverlangen anhand Internetprotokoll-Adressen ermöglicht?

10. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute von einer Benachrichtigung abgesehen, speziell weil die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen war und in Anlehnung an § 86 Absatz 3 Satz 8 PolG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Interesse an einer Benachrichtigung hatte (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

16.10.2026

Klecker, Hegel AfD

Begründung

§ 52 Absatz 1 Satz 2 PolG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Auskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. Nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG sind die Entscheidungsgrundlagen für ein entsprechendes Auskunftsverlangen zu dokumentieren. § 86 PolG regelt die nachträgliche Benachrichtigung der betroffenen Personen. Eine über sechs Monate hinausgehende Zurückstellung der Benachrichtigung erfordert nach § 86 Absatz 3 PolG eine gerichtliche Zustimmung. Unter bestimmten Umständen kann eine Benachrichtigung unterbleiben, beispielsweise wenn „die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat.“ In diesem Fall ist das Absehen von einer Benachrichtigung mit Begründung zu dokumentieren. Die Anfrage soll daher nach den Dokumentationen fragen und in Erfahrung bringen, wie oft die Behörden von solchen Wahrscheinlichkeiten ausgehen. Da sich das Polizeigesetz über die Jahre hinweg geändert hat, stehen die genannten Paragrafen beispielhaft für die neueste Fassung (zuvor galt beispielsweise für § 52 PolG noch § 23a Absatz 9 PolG).

Antwort

Mit Schreiben vom 10. November 2026 Nr. IM3-0141.5-695/109/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Angaben werden bei einem Auskunftsverlangen (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg; PolG) zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen erfasst?

Nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Polizeigesetzes (PolG) sind die Entscheidungsgrundlagen für das Auskunftsverlangen nach Satz 2 zu dokumentieren. Hiernach sind die Tatsachen zu dokumentieren, aus welchen sich ergibt, dass die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer gemeinen Gefahr erforderlich ist. Dokumentiert werden müssen mithin Tatsachen, aus welchen sich das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die benannten hochrangigen Rechtsgüter bzw. einer drohenden Gefahr für eine unbestimmte Vielzahl von Personen und Sachen ergibt.

2. Welche Stelle überprüft die Einhaltung der für solche Auskunftsverlangen geltenden Dokumentationspflicht (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG)?

Die Einhaltung der Pflicht zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen ist im Rahmen der jeweiligen behördeninternen Rechtmäßigkeitskontrolle zu überprüfen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt ferner der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Bei dieser handelt es sich um den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI). Dieser überwacht nach § 98 PolG unter anderem die Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen des PolG einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 98 Absatz 1 Nr. 1 PolG).

Insoweit kann die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG insbesondere im Rahmen einer Beschwerde gegen ein Auskunftsverlangen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Berücksichtigung finden und zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme herangezogen werden.

Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG kann darüber hinaus beispielsweise im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bezüglich der Rechtmäßigkeit eines Auskunftsverlangens nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG relevant werden. Von einer Maßnahme nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG betroffene Personen können die Rechtmäßigkeit der erledigten Verfügung mittels einer Fortsetzungsfeststellungsklage überprüfen lassen.

3. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils festgestellt, dass die Dokumentation (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG) fehlt, nicht vollständig erfolgt ist oder anderweitig beanstandet wurde (bitte nach Jahren und betroffenen Behördenaufschlüsseln)?

Eine gesonderte statistische Erfassung der Fälle, in denen die Dokumentation fehlt, unvollständig ist oder aus sonstigen Gründen beanstandet wurde, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Entsprechende statistische Daten liegen daher nicht vor.

4. In wie vielen Fällen konnte in den Jahren 2020 bis heute eine Internetprotokoll-Adresse aufgrund eines Auskunftsverlangens (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) keinem Anschlussinhaber zugeordnet werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

5. In wie vielen Fällen führte ein Auskunftsverlangen (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) in den Jahren 2020 bis heute jeweils zu weiteren Maßnahmen (polizeilich/staatsanwaltschaftlich/gerichtlich/etc.) gegen die ermittelte Person bzw. den ermittelten Anschlussinhaber (bitte nach Jahren, anfragenden Behörden und Art der weiteren Maßnahmen aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ergebnisse IP-basierter Bestandsdatenauskünfte und daraus resultierende Folgemaßnahmen werden statistisch nicht erfasst. Eine nach den erfragten Kriterien aufgeschlüsselte Übersicht liegt daher nicht vor.

6. Welche Vorgaben bestehen, um bei der weiteren Verarbeitung der aufgrund eines Auskunftsverlangens (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) erlangten Information zu berücksichtigen, dass der ermittelte Anschlussinhaber nicht zwingend die Person ist, die die betreffende Internetprotokoll-Adresse zum maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich genutzt hat?

Eine Bestandsdatenauskunft anhand einer Internetprotokoll-Adresse ermöglicht zunächst die Zuordnung zu dem beim Anbieter geführten Anschlussinhaber. Sie belegt für sich genommen nicht, welche Person den Anschluss zum maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich genutzt hat.

Bei der weiteren Sachverhaltsaufklärung sind deshalb die festgestellte Anschlussinhaberschaft und die tatsächliche Nutzung zu ermitteln.

§ 70 PolG sieht vor, unterschiedliche Kategorien betroffener Personen so weit wie möglich zu unterscheiden. Bei der Prüfung weiterer Maßnahmen sind die jeweils einschlägigen Eingriffsvoraussetzungen und die im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen.

7. Wie lange werden die Dokumentationen und Protokolldaten zu Auskunftsverlangen anhand von Internetprotokoll-Adressen jeweils aufbewahrt?

Die Dauer der Speicherung der Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. § 52 PolG enthält für die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG keine eigenständige Speicherfrist. Maßgeblich sind insoweit die für den jeweiligen Vorgang geltenden Regelungen.

Personenbezogene Daten sind gemäß § 75 PolG unverzüglich zu löschen, wenn deren Speicherung unzulässig ist, die Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Polizei gelöscht werden müssen. Gemäß § 76 Absatz 1 PolG hat der Polizeivollzugsdienst in angemessenen regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten nach § 75 PolG zu berichtigen oder zu löschen sind.

Auch die Dauer der Speicherung der nach § 74 Absatz 1 Absatz 2 Nr. 7 PolG anzufertigenden Protokolldaten richtet sich nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Protokolldaten dürfen nach § 74 Absatz 4 Satz 1 PolG nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 86 PolG und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt wurde. Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 PolG sind die Protokolldaten von Maßnahmen nach § 52 PolG automatisiert zu löschen, wenn sie nicht mehr zu dem in § 74 Absatz 4 Satz 1 PolG genannten Zweck erforderlich sind. Eine Kontrolle nach § 98 Absatz 1 Nr. 14 PolG (vgl. § 74 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 PolG) ist bei Maßnahmen nach § 52 PolG nicht vorgesehen.

Davon zu unterscheiden sind die allgemeinen Verarbeitungsprotokolle nach § 73 PolG. Diese sind gemäß § 73 Absatz 5 PolG nach Ablauf von zwölf Monaten zu löschen. Diese Frist gilt nicht zugleich für die Sachakte oder sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme entstanden sind.

8. Welche Stellen haben Zugriff auf die Dokumentationen und Protokolldaten zu Auskunftsverlangen anhand von Internetprotokoll-Adressen?

Grundsätzlich hat die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle und der für sie zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte Zugriff auf die Dokumentation und die angefragten Protokolldaten zu dem jeweiligen Auskunftsverlangen.

Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen und die Protokolldaten können unter Berücksichtigung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben für die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei weiter verarbeitet und beispielsweise übermittelt werden. Zu berücksichtigen sind insoweit insbesondere § 15 Absatz 2 PolG und im Rahmen einer Übermittlung § 16 PolG sowie § 59 PolG.

9. Werden die beispielsweise nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG zu dokumentierenden Entscheidungsgrundlagen landesweit in einer Form erfasst, die eine statistische Auswertung der Auskunftsverlangen anhand Internetprotokoll-Adressen ermöglicht?

Die nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG zu dokumentierenden Entscheidungsgrundlagen werden landesweit in keiner Statistik erfasst. Zur Ermittlung wäre eine händische Auswertung notwendig. Diese ist im Rahmen der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

10. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute von einer Benachrichtigung abgesehen, speziell weil die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen war und in Anlehnung an § 86 Absatz 3 Satz 8 PolG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Interesse an einer Benachrichtigung hatte (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Aufgrund einer fehlenden statistischen Erfassung ist eine Beantwortung nicht möglich. Zur Ermittlung wäre eine händische Auswertung notwendig. Diese ist im Rahmen der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa